



Neumarkt i.H., 24. Februar 2025

KUNDMACHUNG

über die Verfügung einer Verbotszone anlässlich Eintragung für Volksbegehren

Anlässlich des Eintragungsverfahrens für die Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung

- „ORF Haushaltsabgabe NEIN“
- „Autovolksbegehren: Kosten runter!“
- „Stoppt die Volksbegehren-Bereicherung!“

wird lt. den Bestimmungen der NRWO §§ 58, 65, 66, 67 Abs. 2 und 3, 74 verlautbart:

1. Eintragungslokal:

Marktgemeindeamt Neumarkt im Hausruckkreis – Bürgerservicestelle (barrierefrei erreichbar)
Marktplatz 30, 4720 Neumarkt i.H.

2. Verbotszone:

100 m im Umkreis des Eintragungslokales

In der Verbotszone ist während des Eintragungszeitraumes jede Art der Werbung für Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie jede Ansammlung und das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen. Die Verbotszone sowie das Tragen von Waffen gelten für die Dauer des Eintragungszeitraumes eines Volksbegehrens.

3. Eintragungszeitraum:

31. März 2025 bis 07. April 2025 (genaue Eintragungszeiten lt. jeweiliger Kundmachung)

4. Identitätsfeststellung:

Die oder der Eintragungswillige hat eine Urkunde oder eine sonstige Bescheinigung vorzulegen, aus der die Identität einwandfrei ersichtlich ist. Dazu kommen insbesondere in Betracht: Personalausweis, Pass, Führerschein und überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

5. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro geahndet.

Der Bürgermeister:

(Herbert Ollinger)

Angeschlagen: 24.02.2025
Abgenommen: 08.04.2025